

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1950)

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1950

I. Allgemeines

Die Rekurse gegen die im Verfahren der Hauptrevision festgesetzten amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte sind im Berichtsjahre fast vollständig erledigt worden. Insgesamt sind 3588 derartige Rekurse eingegangen. Davon wurden 122 im Jahre 1948, 2038 im Jahre 1949 und 1380 im Jahre 1950 erledigt. 48 Rekurse waren am 1. Januar 1951 noch unerledigt, aber sie werden bis Mitte des Jahres 1951 alle beurteilt werden. — Das im Bericht über das Jahr 1948 beschriebene Verfahren gab die Möglichkeit, die Rekurse, in denen die kantonale Steuerverwaltung und der Rekurrent übereinstimmende Anträge stellten, durch Präsidialentscheid zu erledigen. Rund 3300 Rekurse oder über 90 % sind in diesem Verfahren entschieden worden. Die Rekurskommission befasste sich mit 290 Rekursen gegen amtliche Bewertungen und fällte ihren Entscheid in der Regel auf Grund eines Augenscheins und des Berichts von Sachverständigen. Sie hatte mehrmals grundsätzliche Fragen, die auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden waren, zu beurteilen. Umstritten war vor allem die Frage der Zugehörigkeit von Grundstücken zur Übergangszone, die rechtlich auf Grund von Art. 54, Abs. 1, des Steuergesetzes zu lösen war. Die Rekurskommission hat daher jeweils auf Grund eingehender Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse geprüft, ob ein Grundstück vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung diene und ob sein Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt werde. Auch die Frage, welche Gebäude als «Fährnisbauten» anzusehen seien und die Bewertung der Baurechte mussten grundsätzlich entschieden werden, ebenso die Art der Bewertung von Wasserkräften. Die wichtigsten Entscheide sind jeweils veröffentlicht worden.

Auf Grund der Erfahrungen der kantonalen Rekurskommission darf wohl festgehalten werden, dass die von der kantonalen Schätzungskommission aufgestellten Grundlagen für die amtliche Bewertung sich bewährt haben und dass sie in der Hand geübter und erfahrener

Schätzer eine gleichmässige und zuverlässige Bewertung der Liegenschaften gewährleisten. Ob die Schätzungen allgemein zu tief oder zu hoch waren, wird sich erst in einiger Zeit genau feststellen lassen. Zurzeit liegt der amtliche Wert der Neubauten in der Regel erheblich unter den Gestehungskosten. Zudem wird in gewissen Landesteilen, so vor allem im engern Oberland öfters geltend gemacht, der amtliche Wert landwirtschaftlicher Liegenschaften sei zu tief und hindere die Finanzierung der Käufe und der notwendigen Bauarbeiten. Die kantonale Rekurskommission konnte bei der Beurteilung der Rekurse diesen Bedenken gegen die neue amtliche Bewertung nicht Rechnung tragen. Sie hielt dafür, die Hauptrevision sei nach den einmal festgesetzten Grundlagen durchzuführen, da jede andere Lösung zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen müsste. Nach Abschluss der Hauptrevision wird zu prüfen sein, ob die festgesetzten amtlichen Werte ganz allgemein einem veränderten Geldwert angepasst werden sollen oder ob für einzelne Teile des Kantons eine Zwischenrevision durchzuführen sei. Bei der Beurteilung dieser schwierigen Frage ist allerdings zu beachten, dass die Zahl der Rekurse sehr gering war, dass die Bewertungen doch wohl in der Grosszahl der Fälle als angemessen anerkannt worden sind und dass den Begehren um Erhöhung des amtlichen Wertes zahlreichere Begehren gegenüberstanden, in denen eine Herabsetzung verlangt worden ist. In der Praxis zeigten sich auch mehrere Fälle, in welchen für Objekte, deren Bewertung als zu gering angefochten war, in der Zwangsverwertung der amtliche Wert nur knapp gedeckt worden ist.

Im Berichtsjahr ist auch eine Reihe von Rekursen gegen Berichtigungen des amtlichen Wertes wegen Neubauten und Umbauten eingereicht worden. Das Berichtigungsverfahren, das nach Gesetz von den Gemeinden durchgeführt werden sollte, wird nun einheitlich von Bern aus bestimmt. Ob die Beschränkung der Mitwirkung und der Verantwortlichkeit der Gemeinden sich auf längere Sicht bewähren wird, wird die Zukunft zeigen.

Die Zahl der Rekurse gegen die ordentlichen Staatssteuern hat sich, soweit bis jetzt ein Überblick möglich ist, wenig verändert. Allerdings sind im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch nicht alle Rekurse gegen die Veranlagung der Periode 1949/50 eingegangen. Man wird insgesamt, wie in früheren Perioden, mit ungefähr 800 Rekursen, eventuell mit etwas mehr, rechnen müssen. Eine besondere Untersuchung erfordert in vielen Fällen die Bemessung der Schäden, welche die Landwirte im Trockenjahr 1947 erlitten haben, und deren Berücksichtigung bei der Bemessung des Einkommens.

II. Personelles

Im Berichtsjahr lief die ordentliche Amtsperiode des Präsidenten und der Mitglieder der kantonalen Rekurskommission ab. Der Grosse Rat hat sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme von Herrn Traugott Christen, Oshwand, der aus Altersrücksichten zurücktrat, wiedergewählt. Als neues Mitglied wählte er Herrn Werner Stauffer, Bücherexperte in Biel.

Herr Traugott Christen hatte der Kommission seit 1920 angehört. Er hat in den 30 Jahren seiner Zugehörigkeit zur Kommission eine grosse Arbeit geleistet und in früheren Jahren auch zahlreiche Einvernahmen und Augenscheine selbständig durchgeführt. Durch seine

zuverlässige Berichterstattung, seine grossen Kenntnisse und seine selbständige und unparteiische Stellungnahme zu allen wichtigen Fragen hat er der Kommission sehr wertvolle Dienste geleistet.

Herr Dr. Alfred Schudel, der im Jahre 1920 als Sekretär der kantonalen Rekurskommission gewählt worden war und der Kommission mit geringem Unterbruch während 30 Jahren seine juristischen Kenntnisse und seine Gabe einer knappen und scharfen Formulierung der rechtlichen Entscheide zur Verfügung gestellt hatte, ist Ende 1950 pensioniert worden. Pensioniert wurde auch der Kanzleichef, Herr Klopstein, der mehr als 40 Jahre im Dienste des Staates gearbeitet und der kantonalen Rekurskommission seit ihrem Bestehen treu und zuverlässig gedient hat; ebenso Frau Niederer-Salm, die nur formell noch zum Personal der kantonalen Rekurskommission gehörte, aber seit Jahren in andern Abteilungen der Verwaltung tätig war.

An die Stelle von Herrn Klopstein wurde Herr Zumbrunn, Angestellter unserer Kommission, zum Kanzleichef befördert. Die Stelle von Herrn Dr. Schudel und die bisherige Stelle des Herrn Zumbrunn sind vorläufig nicht besetzt worden. Für die Ausfertigung der Entscheide über amtliche Bewertungen stellte uns die kantonale Steuerverwaltung mehrmals Hilfskräfte zur Verfügung.

III. Geschäftslast 1950

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1950	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1950
I. <i>Abgaben</i> nach dem früheren Steuergesetz und Nebenbestimmungen:							
Kantonale Wehrsteuer:							
II. Periode		1	1				1
II. <i>Abgaben</i> nach dem neuen Steuergesetz und Übergangsbestimmungen:							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen 1945/46	1		1	1		1	
1947/48	152	19	171	165	2	167	4
1949/50	1	591	592	166		166	426
Steuern der juristischen Personen 1947/48		1	1				1
1949/50		14	14	3		3	11
Vermögensgewinnsteuern							
1945	1		1	1		1	
1946	7	1	8	8		8	
1947	11	14	25	21		21	4
1948	7	17	24	17		17	7
1949	6	24	30	22	1	23	7
1950		2	2				2
Amtliche Werte:							
Hauptrevision	485	943	1428	1375	5	1380	48
Berichtigungen für 1950		85	85	81		81	4
Widerhandlungen	8	15	23	15		15	8
Liegenschaftsteuer der Gemeinden	2	10	12	7		7	5
III. <i>Eidgenössische Abgaben:</i>							
Wehropfer I	1		1	1		1	
» II	7	4	11	8		8	3
Wehrsteuer II. Periode . .		2	2				2
» III. »	1	3	4	3		3	1
» IV. »	35	22	57	47	1	48	9
» V. »		91	91	34		34	57
Verrechnungssteuer	2	3	5	5		5	
	727	1862	2589	1980	9	1989	600

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 1980 Rekurse beurteilt worden. 819 wurden vollständig, 698 teilweise gutgeheissen. 239 sind abgewiesen worden und 224 wurden zurückgezogen. 9 Rekurse hat die Steuerverwaltung administrativ erledigt. Auf Ende des Jahres waren 600 Rekurse hängig, gegenüber 727 im Vorjahr. Dabei ist zu beachten, dass die Rekurse gegen die Veranlagungen der Periode 1949/50 zur Hauptsache erst gegen Jahresende einlangten, so dass sie im Berichtsjahr nicht mehr behandelt werden konnten.

Dem Verwaltungsgericht sind 47 Beschwerden gegen Entscheide, die im Jahre 1950 gefällt worden sind, überwiesen worden. Das Verwaltungsgericht hat von den 12 im Vorjahresbericht als nicht erledigt gemeldeten Beschwerden 3 vollständig und 2 teilweise gutgeheissen. 5 Beschwerden wurden abgewiesen und auf 2 trat das Gericht nicht ein. Von den 47 neu eingereichten Beschwerden wurden 7 ganz und eine teilweise gutgeheissen. 26 wurden abgewiesen und auf 9 trat das Gericht nicht ein. In 4 Fällen war uns das Urteil im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch nicht bekannt.

Dem Bundesgericht sind 6 Beschwerden gegen Entscheide in eidgenössischen Abgabesachen und eine Beschwerde wegen Doppelbesteuerung eingereicht worden. Von den 5 im Vorjahresbericht als ausstehend erwähnten Beschwerden hat das Bundesgericht 3 abgewiesen und eine gutgeheissen. Eine wurde zurückgezogen. Von den 7 neu eingereichten Beschwerden sind 3 abgewiesen worden. In 4 Fällen steht der Entscheid noch aus.

Im Berichtsjahr ist gegen den Präsidenten der kan-

tonalen Rekurskommission eine Disziplinarbeschwerde eingereicht worden. Der Grosse Rat hat sie durch Beschluss vom 5. März 1951 unerheblich erklärt.

V. Sitzungen

In 6 Sitzungen hat die kantonale Rekurskommission 634 Entscheide beurteilt. Der Präsident hat als Einzelrichter 1346 Entscheide gefällt. Die Präsidialentscheide betrafen vor allem Rekurse gegen die Festsetzung der amtlichen Werte.

VI. Inspektorat

Der Experte der kantonalen Rekurskommission war das ganze Jahr stark beschäftigt, da in einer grösseren Zahl von Rekursen eine ergänzende Untersuchung durchgeführt werden musste. Zur Aufarbeitung der Rückstände aus früheren Perioden stellte uns die Steuerverwaltung vorübergehend einige Bücherexperten zur Verfügung. Wir danken ihr für das Entgegenkommen.

Bern, den 22. März 1951.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Kellerhals

Der I. Sekretär:

Ch. W. Robert

